

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 ♦ Jahrgang 2012 ♦ vom 06.06.2012

### Inhaltsverzeichnis

1. Widmung von Straßen
2. Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses
3. Öffentliche Zustellung

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

- 1.) ein Teilstück der Straße „Am Nierspark“,
- 2.) die Straße „Kendelweg“ in Geldern, ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 9 und 11,
- 3.) die Straße „Isselweg“ in Geldern, ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 6 und 8,

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft

und

- 4.) das „Niersforum“

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit Beschränkung auf Fuß- und Radverkehr eingestuft.

Die Lage der zu widmenden Straßen und -stücke sind aus den abgedruckten Plänen ersichtlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

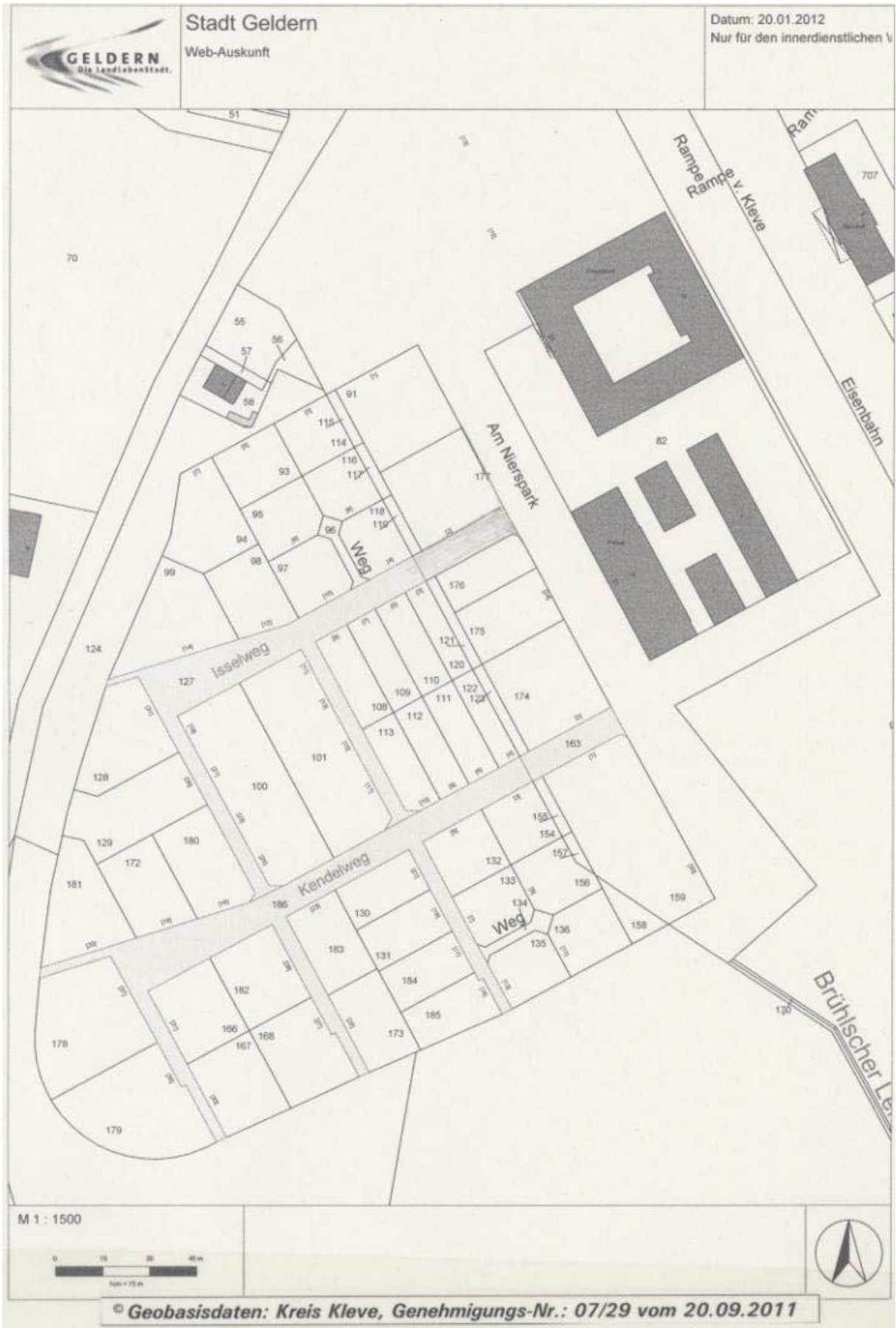
### Hinweis der Verwaltung:

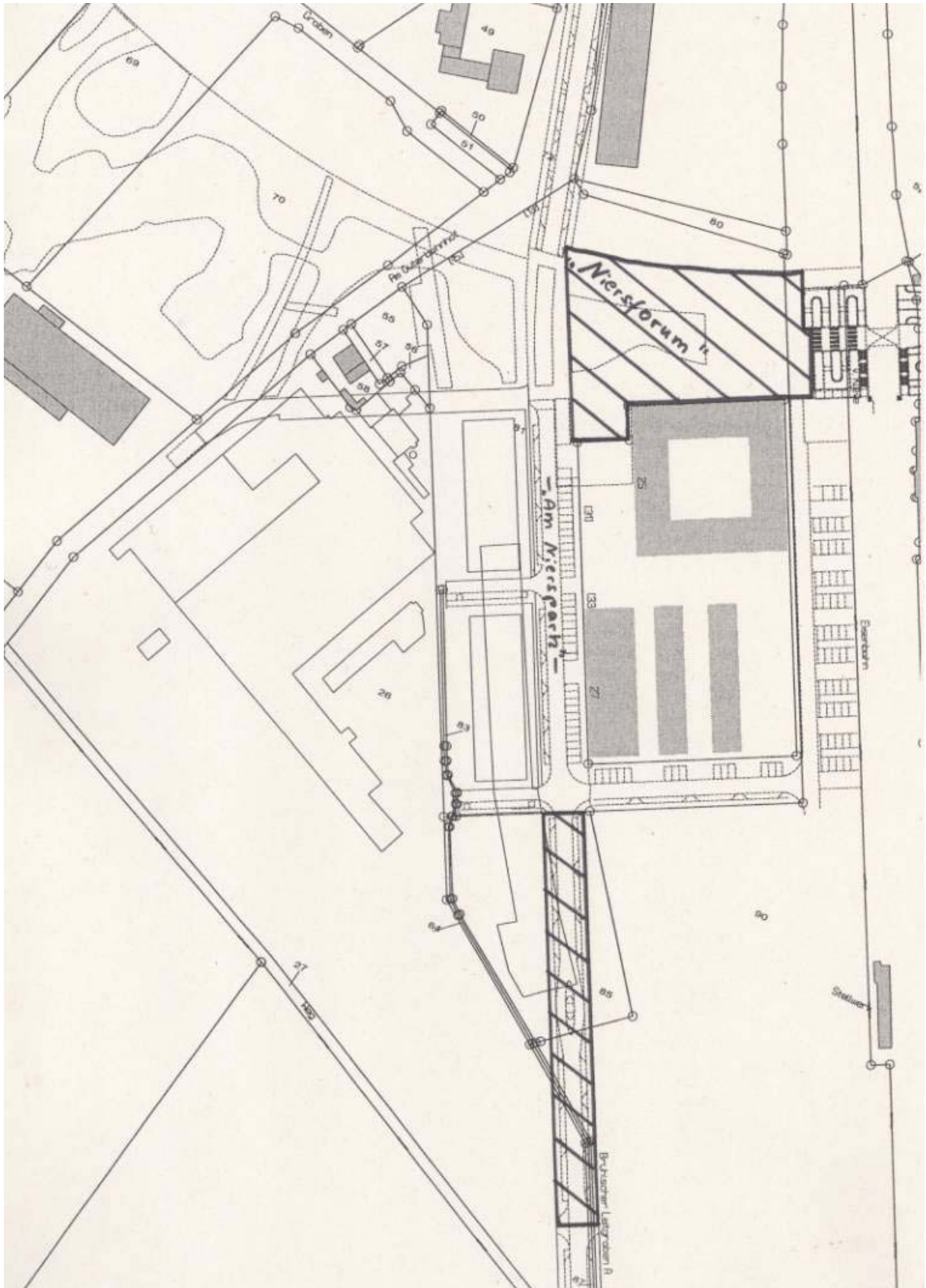
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 11.05.2012

Janssen  
Bürgermeister

# GELDERNER AMTSBLATT





## Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.05.2012 mit dem Aktenzeichen 54.04.02.09 -Willik- in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zur die Beseitigung des Wehres an der Willik'schen Mühle und zur naturnahen Umgestaltung der Niers liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 14.06. bis 29.06.2012 einschließlich während der Dienststunden im Bürgerbüro der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
  - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 10 S. 212, 251) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)
  - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
  - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)
  - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)
  - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
  - Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - **WVG**) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)
  - Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (**AGWVG** NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 249, 279/SGV NRW 77)
  - Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG**) vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)
  - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)
  - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
  - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf  
-Obere Wasserbehörde-  
54.04.02.09

Im Auftrag

(Hasselberg)

## Öffentliche Zustellung

Empfängerin:

Frau Crenguta Viorica Danila, verheiratete Bota, geb. 25.02.86, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Rechtswahrende Mitteilung vom 04.06.12 gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes - UhVorschG - vom 23.07.1979 (BGBl.I S. 1184) in der zurzeit geltenden Fassung konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes der Frau Crenguta Viorica Danila, verheiratete Bota, nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird der Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 605, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 04.06.12

Janssen  
Bürgermeister